



Der Generalsekretär
CH-3003 Bern

An den Regierungsrat des Kantons
Basel-Stadt
Marktplatz 9
4001 Basel

21. März 2024

22.311 s Kt. Iv. BS. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Regierungsvizepräsident
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte

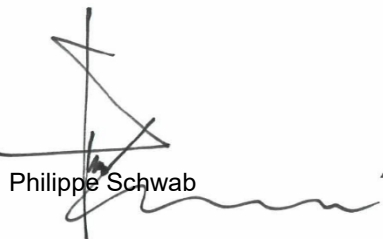
Am 7. Juni 2022 haben Sie die erwähnte Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht.

Die beiden Räte haben beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben – der Ständerat am 12. September 2023, der Nationalrat am 5. März 2024.

Die in den Räten zur Sprache gelangten Argumente können Sie den beiliegenden Kommissionsberichten und den Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin entnehmen.

Wir bitten Sie, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsvizepräsident, sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Philippe Schwab

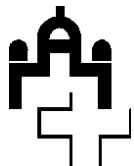
Beilagen: erwähnt

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.310 s Kt. Iv. LU. Verbot von Konversionstherapien

22.311 s Kt. Iv. BS. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November die Standesinitiativen 22.310 und 22.311 vorgeprüft, die die Kantone Luzern am 3. Juni 2022 und Basel-Stadt am 7. Juni 2022 eingereicht hatten.

Die beiden Standesinitiativen verlangen ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben.

Eine Minderheit (Addor, Bregy, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann) beantragt, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Fehlmann Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission





1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.310]

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:

Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

[22.311]

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine "Krankheit" oder ein "Symptom" sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von Psychiaterinnen oder Psychiatern durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich "reparativen" Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten auch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche. Während Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinar massnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese "Therapien" haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte "Heilerinnen" und "Heiler" in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken in der Schweiz zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und insbesondere auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.



1.2 Begründung

[22.310]

Die Luzerner Regierung teilt die Haltung von Bund und anderen Kantonen, dass Konversionstherapien abzulehnen sind. Diese stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Personen dar. Das Anliegen, wonach Konversionstherapien zu verbieten sind, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Am 30. September 2021 reichte Nationalrat Angelo Barrile die parlamentarische Initiative "Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen" ein (21.496), gleichentags reichte Nationalrätin Sarah Wyss die parlamentarische Initiative "Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen" ein (21.497). Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse überwiesen, welche ein Verbot von Konversionstherapien fordern. Zuletzt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einen Antrag auf Einreichung einer gleichlautenden Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz im Sinne des Motionärs gutgeheissen (21.5507).

Weil es sich bei der Durchführung von Konversionstherapien um ein landesweit existierendes Problem handelt, vertritt die Luzerner Regierung die Haltung, dass ein explizites Verbot von Konversionstherapien auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Kantonal unterschiedliche Bestimmungen sind nicht sinnvoll. Zudem würde eine Regelung auf Bundesebene nicht zuletzt eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielen.

[22.311]

Bei sogenannten "Konversionstherapien" handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig. Solche Massnahmen können bei den Betroffenen nachweislich zu grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zu Suizidalität führen. Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als "Behandlungsfehler". Die ASP erläutert dazu, dass die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, unbekannt seien und es gegeben sei, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Landesregeln der Psychotherapieverbände verböten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogenen Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken stehen häufig nicht in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Vielmehr sind diese Symptome Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs, der diese Menschen erfahren, weil sie im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine "Konversionstherapie" ist daher nie die Lösung; vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

Formen von "Therapien", welche auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, sind daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist überzeugt, dass ein explizites Verbot dieser Therapien nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte die Standesinitiativen am 15. August 2023 vor und beantragte mit 7 zu 5 Stimmen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben. Am 12. September 2023 folgte der Ständerat diesem Antrag ohne Gegenstimme.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) unterstützt ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern. Sie hat deshalb letztes Jahr auch eine entsprechende Kommissionsmotion eingereicht («[22.3889](#) n Mo. RK-NR. Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen»). Diese Motion ist aktuell in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hängig. Die RK-S hat die Behandlung der Motion verschoben, um den bundesrätlichen Bericht in Erfüllung des Postulats 21.4474 «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» abzuwarten. Im Gegensatz dazu, hat die RK-N beschlossen, mit dem Entscheid über die beiden Standesinitiativen nicht zuzuwarten und beantragt ihrem Rat Folge geben. Sie argumentiert, dass die Forderungen der Initiativen wichtig und dringend sind. Ausserdem können sich die Kommissionen in einem späteren Stadium der Beratung und Gesetzgebung koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Eine Minderheit ist wie die RK-S der Meinung, dass zuerst der erwähnte Postulatsbericht abgewartet werden soll, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Sie beantragt deshalb, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.



22.310

**Standesinitiative Luzern.
Verbot von Konversionstherapien**

**Initiative déposée
par le canton de Lucerne.
Interdiction des thérapies
de conversion**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.23 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.03.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

22.311

**Standesinitiative Basel-Stadt.
Verbot von Konversionstherapien
in der Schweiz**

**Initiative déposée
par le canton de Bâle-Ville.
Interdiction des thérapies
de conversion en Suisse**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.23 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.03.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Antrag der Mehrheit

Den Initiativen Folge geben

Antrag der Minderheit

(Addor, Bregy, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann)

Den Initiativen keine Folge geben

Proposition de la majorité

Donner suite aux initiatives

Proposition de la minorité

(Addor, Bregy, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann)

Ne pas donner suite aux initiatives

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.





Addor Jean-Luc (V, VS): Nous parlons, si je reprends le texte de ces initiatives, de thérapies psychologiques qui visent à convertir la tendance homosexuelle d'une personne en tendance hétérosexuelle ou à changer son identité de genre, le tout étant fondé sur le postulat que l'homosexualité n'est pas une maladie.

La minorité de la commission a d'abord adopté une position de principe qui est assez simple, qui consiste à ne pas aller plus vite que la musique. Qu'est-ce que l'on entend par là? C'est que notre conseil avait déjà adopté le postulat von Siebenthal 21.4474 "Fréquence des thérapies de conversion en Suisse et nécessité de réglementer ces pratiques dans la loi". Permettez-moi, pour que l'on comprenne pourquoi nous ne voulons pas aller plus vite que la musique, de rappeler le contenu de ce postulat, dont nous attendons le rapport du Conseil fédéral.

On rappelle d'abord l'opinion du Conseil fédéral, selon laquelle les pratiques dont nous parlons devaient être rejetées des points de vue humain, scientifique et juridique. Le Conseil fédéral rappelait aussi que le traitement, puisque les auteurs des initiatives nous disent que ce n'est pas une maladie, d'une non-maladie pouvait difficilement constituer une infraction. Le Conseil fédéral, lui-même, considérait le cadre juridique en vigueur comme suffisant. Mais on voit bien, et c'est ça l'objet du postulat, qu'il n'y a aucune étude, sérieuse en tout cas, sur ces thérapies qui montrerait quels sont les cas problématiques aujourd'hui en Suisse, et comment le cadre juridique en vigueur permet d'y répondre.

On évoquait aussi une difficulté, celle d'une formulation par rapport à une problématique quand même assez délicate, parce que certains parlent aussi du respect du droit à l'autodétermination sexuelle des personnes qui cherchent un soutien approprié dans certaines situations, soutien approprié à leurs souhaits et à leurs convictions.

Et puis, il y a la question de la définition des termes: qu'est-ce qu'on entend exactement par thérapies de conversion? Est-ce qu'il faut aussi entendre par là, par exemple, le comportement de personnes qui en incite d'autres, mineurs ou non, à s'interroger sur leur identité sexuelle et peut-être à changer de sexe? Est-ce que ces personnes – ce serait un petit peu l'arrosee arrosé – devraient tomber aussi sous le coup des dispositions qu'on envisage?

Le postulat de la minorité aussi, mis à part le fait qu'elle propose d'attendre ce rapport que nous avons nous-mêmes demandé au Conseil fédéral, est encore autre chose. Quand on regarde ce que le Conseil fédéral avait dit dans ses réponses à de précédentes interventions, du point de vue déontologique, on a déjà des codes de différentes professions – médicales ou autres –, qui condamnent explicitement ce dont nous parlons aujourd'hui. On a, dans le code pénal, différentes infractions qui permettent déjà aujourd'hui de saisir certains comportements et de les réprimer pénalement. L'article 67 du code pénal permet, dans certaines circonstances, de prononcer des interdictions d'exercer certaines professions. La question est: qu'est-ce qu'on veut vraiment faire de plus que ce que permet déjà le cadre légal en vigueur?

C'était l'avis du Conseil fédéral en réponse à de précédentes interventions, et c'est celui de la minorité qui vous propose de ne pas donner suite à ces initiatives parlementaires.

Arslan Sibel (G, BS), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen hat diesen beiden Standesinitiativen Folge gegeben. Sie hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die beiden Standesinitiativen 22.310 und 22.311 vorgeprüft, die der Kanton Luzern am 3. Juni 2022 und der Kanton Basel-Stadt am 7. Juni 2022 eingereicht hatten.

Die beiden Standesinitiativen verlangen, Konversionstherapien zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern. Sie verlangen zudem, aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger und andere, die solche Konversionstherapien anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann. Sie verlangen ausserdem, aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein könnten, da ja die sexuelle Orientierung keine Krankheit ist.

Das Anliegen, Konversionstherapien verbieten zu lassen, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse angenommen, welche ein entsprechendes Verbot fordern.

Auch Ihre Kommission für Rechtsfragen unterstützt ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern. Sie hat deshalb im Jahr 2022 eine entsprechende Kommissionsmotion eingereicht, die Motion 22.3889, "Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen". Wir hatten davor Anhörungen durchgeführt und dabei festgestellt, dass 140 000 Personen davon betroffen sein könnten. Diese Motion ist aktuell in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hängig – ihre Behandlung wurde sistiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von Kollege Erich von Siebenthal eingereichte Postulat



21.4474, das aus unserer Sicht wichtig ist; es verlangt Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversions-therapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Ihr Rat hat dieses Postulat – das auch beim Bundesrat Unterstützung fand – angenommen. Der Verweis auf dieses Postulat ist deshalb wichtig, weil es auf die abweichende Haltung des Ständerates eingeht und nicht auf den Inhalt der Standesinitiativen. Der Ständerat ist der Meinung, dass zuerst der Bericht in Erfüllung des Postulates von Siebenthal abgewartet werden soll, weil dieser wichtige konkrete Fragen beantworten werde, die auf den Gang des Geschäftes Einfluss haben könnten. Da jedoch Standesinitiativen innert der gesetzten Frist behandelt werden müssen, kam der Ständerat nicht umhin, sie zu behandeln, und er hat sie aus den genannten Gründen abgelehnt.

Wir stehen in Bezug auf die Fristen vor der gleichen Problematik. Die Behandlung der beiden Standesinitiativen muss spätestens in der Herbstsession 2024 erfolgen. In Ihrer Kommission stellte sich deshalb die Frage, ob man den Standesinitiativen Folge geben, ihre Behandlung aber aufschieben soll, bis der Postulatsbericht vorliegt.

Das Berner Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung hat das Mandat zur Erstellung des Forschungsberichtes erhalten; im Oktober 2023 hat das Kickoff-Meeting stattgefunden. Der Forschungsbericht soll im Sommer 2024 vorliegen. Das Bundesamt für Gesundheit wird gestützt darauf federführend den Postulatsbericht ausarbeiten.

Ihre Kommission war bezüglich des weiteren Vorgehens gespalten: Eine knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, den Initiativen Folge zu geben, deren Behandlung aber bis zum Vorliegen des Postulatsberichtes zu verschieben. Eine Ablehnung könnte nämlich als falsches Signal verstanden werden.

Eine starke Minderheit sprach sich – Sie haben es vorhin gehört – dafür aus, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben, da sie daran zweifelte, dass der Bericht in Erfüllung des Postulates bis zur Herbstsession 2024 tatsächlich vorliegen würde. Zudem werde durch die Annahme der Initiativen wohl kaum zur Erreichung einer einheitlichen schweizerischen Lösung beigetragen.

Mit 12 zu 11 Stimmen entschied Ihre Kommission, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben.

Trotz der unterschiedlichen Meinungen zum Vorgehen in dieser Sache darf ich feststellen, dass die Kommission im Grundsatz die Meinung des Bundesrates teilt, dass jegliche Therapie, welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Solche Therapien verursachen erwiesenermassen viel menschliches Leid.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den Standesinitiativen Folge zu geben.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Frau Kollegin Arslan, die Mitte ist klar für ein Verbot von Konversionstherapien für Jugendliche. Können Sie bestätigen, dass nicht das Abwarten des Postulatsberichtes der Grund dafür ist, dass man diesen Initiativen Folge geben will, sondern dass die Kommission eine massgeschneiderte Motion eingereicht hat, die das Problem genau so regelt, dass eine mehrheitsfähige Lösung gefunden werden kann, und dass diese Initiativen eigentlich eine unnötige Verdoppelung darstellen?

Arslan Sibel (G, BS), für die Kommission: Vielen Dank für diese Frage, Herr Bregy. Ich wiederhole gerne das, was ich in meinem Votum ausgeführt habe. Wir haben in der Kommission, wie Sie es gesagt haben, eine Motion angenommen, die eben dieses Thema aufnimmt. Wir sind sensibilisiert und wollen vorwärtsgehen. Zusätzlich gibt es auch das Postulat und die Standesinitiativen und den Wunsch nach einer einheitlichen Lösung.

Die Kommission hat nun eben auch gesagt, es sei ein falsches Signal, die Standesinitiativen abzulehnen. Dazu gibt es auch keinen Grund, weil sie sich inhaltlich mit unserer Haltung decken. Wir haben gesagt, wir unterstützen sie, aber wir behandeln sie erst, wenn der Postulatsbericht vorliegt. Dann könnten wir mit dem Bericht, unserer Motion und eben auch mit den Initiativen eine einheitliche Regelung erarbeiten. Ich glaube, das ist kein Widerspruch.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Cette question a fait l'objet de plusieurs interventions parlementaires avec des temporalités différentes, ce qui rend les procédures un peu complexes. Aujourd'hui, il s'agit de se prononcer sur deux initiatives déposées par des cantons.

Les cantons de Lucerne et de Bâle-Ville ont déposé chacun en juin 2022 des initiatives similaires demandant aux autorités fédérales, premièrement, d'interdire les thérapies dites de conversion qui visent à changer l'orientation sexuelle des enfants, des jeunes et des adultes; deuxièmement, d'indiquer s'il est possible que les psychologues, thérapeutes ou aumôniers qui usent de telles pratiques soient interdits d'exercer et d'indiquer les conséquences en cas d'infraction.

Ces prétendues thérapies de conversion visent à réprimer l'orientation sexuelle d'une personne ou son identité de genre. Les prestataires de telles thérapies se basent sur la théorie selon laquelle les orientations non



hétérosexuelles doivent être soignées. Or, rappelons-le encore avec vigueur, l'homosexualité n'est pas une maladie. Ces pratiques que l'on qualifie de thérapies de conversion engendrent de graves souffrances et des traumatismes psychologiques durables, voire même des tendances suicidaires. Elles n'ont aucune justification médicale et représentent une menace pour la santé et les droits humains des personnes concernées. D'après les auditions qui ont été menées pendant l'examen des différentes interventions, les tentatives de conversion sont aussi une réalité en Suisse. Selon certaines estimations, elles toucheraient ou ont touché environ 14 000 personnes.

Les autorités des deux cantons concernés sont convaincues qu'il est donc nécessaire d'interdire explicitement ces thérapies non pas au niveau cantonal, mais au niveau national. Il s'agit d'un problème de société qui concerne l'ensemble du pays, raison pour laquelle une solution nationale est nécessaire pour empêcher le développement et la généralisation de ces démarches.

Sept autres cantons soutiennent d'ailleurs la même demande.

Pour rappel, la Commission des affaires juridiques avait traité trois initiatives parlementaires – Wyss 21.497, Barrile 21.496, Christ 21.483 – dont les auteurs demandaient que les thérapies de conversion visant à changer l'orientation, l'identité ou l'expression sexuelles soient interdites dans tout le pays. Les initiatives parlementaires Wyss et Barrile visaient en plus que ces pratiques soient pénalisées. Ces trois initiatives parlementaires ont été par la suite retirées au profit d'une motion de commission.

Cette motion charge le Conseil fédéral de créer les bases légales prévoyant une interdiction, à l'échelle nationale, des mesures de conversion destinées aux mineurs et aux jeunes adultes, et d'élaborer une norme pénale à cet effet. Cette motion de commission a été acceptée par une grande majorité de la commission.

La motion a été transmise au Conseil des Etats qui a décidé de la suspendre dans l'attente du rapport du Conseil fédéral sur le postulat 21.4474 von Siebenthal, "Fréquence des thérapies de conversion en Suisse et nécessité de réglementer ces pratiques dans la loi".

Pour revenir au traitement des deux initiatives cantonales, la majorité de la commission a souhaité y donner suite. En effet, elles vont dans le même sens que la motion de commission en visant la mise en place d'une solution nationale et non cantonale. Il n'est pas possible de suspendre leur traitement en raison des délais qui arrivent à échéance à l'automne 2024. Il serait contradictoire de ne pas y donner suite alors que leur contenu est accepté par la majorité. La motion avait précisément été déposée car la commission n'avait pas estimé utile d'attendre le résultat du rapport afin d'agir tant le problème est important. Il s'agit de donner un signal positif aux cantons qui se sont penchés sur cette question.

La minorité pense au contraire qu'il faut attendre les résultats du rapport du Conseil fédéral relatif au postulat avant d'aller plus loin. Pour certains, qui avaient déjà rejeté la motion de commission, il n'a pas été démontré qu'il y avait une lacune dans ce domaine, que ce soit au niveau pénal, déontologique ou concernant la surveillance des professions concernées par ces pratiques.

Le Conseil des Etats a refusé de donner suite à ces initiatives cantonales, non pas parce qu'il pense qu'il ne faut rien faire, mais en raison de questions de procédure.

Au final, la Commission des affaires juridiques a décidé de donner suite à ces deux initiatives cantonales, par 11 voix contre 10.

Je vous recommande donc de suivre la majorité.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Mehrheit der Kommission beantragt, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben. Eine Minderheit Addor beantragt, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.310/28263)

Für Folgegeben ... 77 Stimmen

Dagegen ... 99 Stimmen

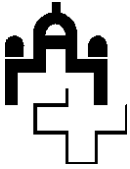
(13 Enthaltungen)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.310 s Kt. Iv. LU. Verbot von Konversionstherapien

22.311 s Kt. Iv. BS. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. August 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. August 2023 die Standesinitiativen 22.310 und 22.311 vorgeprüft, die die Kantone Luzern am 3. Juni 2022 und Basel-Stadt am 7. Juni 2022 eingereicht hatten.

Die beiden Standesinitiativen verlangen ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Caroni

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.310]

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:

Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

[22.311]

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine "Krankheit" oder ein "Symptom" sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von Psychiaterinnen oder Psychiatern durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich "reparativen" Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten auch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche. Während Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinar massnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese "Therapien" haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte "Heilerinnen" und "Heiler" in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken in der Schweiz zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und insbesondere auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.



1.2 Begründung

[22.310]

Die Luzerner Regierung teilt die Haltung von Bund und anderen Kantonen, dass Konversionstherapien abzulehnen sind. Diese stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Personen dar. Das Anliegen, wonach Konversionstherapien zu verbieten sind, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Am 30. September 2021 reichte Nationalrat Angelo Barrile die parlamentarische Initiative "Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen" ein (21.496), gleichentags reichte Nationalrätin Sarah Wyss die parlamentarische Initiative "Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen" ein (21.497). Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse überwiesen, welche ein Verbot von Konversionstherapien fordern. Zuletzt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einen Antrag auf Einreichung einer gleichlautenden Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz im Sinne des Motionärs gutgeheissen (21.5507).

Weil es sich bei der Durchführung von Konversionstherapien um ein landesweit existierendes Problem handelt, vertritt die Luzerner Regierung die Haltung, dass ein explizites Verbot von Konversionstherapien auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Kantonal unterschiedliche Bestimmungen sind nicht sinnvoll. Zudem würde eine Regelung auf Bundesebene nicht zuletzt eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielen.

[22.311]

Bei sogenannten "Konversionstherapien" handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig. Solche Massnahmen können bei den Betroffenen nachweislich zu grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zu Suizidalität führen. Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als "Behandlungsfehler". Die ASP erläutert dazu, dass die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, unbekannt seien und es gegeben sei, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Landesregeln der Psychotherapieverbände verbieten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogenen Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken stehen häufig nicht in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Vielmehr sind diese Symptome Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs, der diese Menschen erfahren, weil sie im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine "Konversionstherapie" ist daher nie die Lösung; vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

Formen von "Therapien", welche auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, sind daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist überzeugt, dass ein explizites Verbot dieser Therapien nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern, klar ab. Da aber Unsicherheiten betreffend die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Bereich bestehen, will sich die Kommission zuerst einen besseren Überblick darüber verschaffen, ob und wie ein Verbot von Konversionsmassnahmen auf Bundesebene umgesetzt werden könnte. Sie erwartet deshalb mit grossem Interesse den bundesrätlichen Bericht in Erfüllung des Postulats 21.4474 «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung», welcher der Kommission auch als Basis für die Beratung der Motion 22.3889 «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» dienen wird.

Die parlamentsrechtlichen Fristen gebieten es jedoch, dass die Kommission die Vorprüfung der beiden Standesinitiativen bis zur Herbstsession 2023 vornimmt. Die Kommission ist der Ansicht, dass das wichtige Thema im Rahmen der erwähnten Gesamtschau verfolgt werden sollte. Im Bestreben, Doppelspurigkeiten in der Gesetzgebung zu vermeiden, beantragt sie deshalb, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.



22.310

**Standesinitiative Luzern.
Verbot von Konversionstherapien**

**Initiative déposée
par le canton de Lucerne.
Interdiction des thérapies
de conversion**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.23 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.03.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

22.311

**Standesinitiative Basel-Stadt.
Verbot von Konversionstherapien
in der Schweiz**

**Initiative déposée
par le canton de Bâle-Ville.
Interdiction des thérapies
de conversion en Suisse**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.23 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.03.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Die vorliegenden Standesinitiativen verlangen beide ein bundesrechtliches Verbot samt Strafsanktionen für Konversionstherapien. Das sind im Kern Massnahmen, mit denen die sexuelle – zumeist homosexuelle – Orientierung eines Menschen verändert werden soll.

Parallel zu diesen Standesinitiativen gibt es die Motion RK-N 22.3889, "Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen", mit vergleichbarem Inhalt. Heute geht es formell nur um die beiden Standesinitiativen. Gleichwohl hat Ihre Kommission die drei Geschäfte miteinander angeschaut. Sie hat dabei noch keine inhaltliche Diskussion geführt, da der Bundesrat in Erfüllung eines angenommenen Postulates an einem wissenschaftlich untermauerten Bericht arbeitet. Der Bericht soll im Sommer 2024 vorliegen. Dieser soll die Antworten auf viele aufgeworfene Fragen bringen; solche gibt es zur Definition des verpönten Verhaltens, zum zu erfassenden Personenkreis, zur zuständigen Staatsebene und auch zum Vergleich mit dem schon geltenden Recht. Vor diesem Hintergrund hat Ihre Kommission einstimmig beschlossen, die Motion zu sistieren und den Bericht abzuwarten.





Ihre Kommission hätte eigentlich gerne auch die beiden Standesinitiativen mit sistiert. Das war wegen der gesetzlichen Fristen aber nicht möglich, also mussten wir entscheiden. Wir beschlossen mit 7 zu 5 Stimmen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben, nicht weil wir das Anliegen ablehnen würden, eher im Gegenteil, sondern weil dieses schon von der erwähnten Motion abgedeckt wird. Eine parallele Bearbeitung der Standesinitiativen durch das Parlament und der Motion durch den Bundesrat wäre auch nicht sinnvoll gewesen. Wenn eine Motion zudem zum Ziel führt, dann sollten parlamentarische oder Standesinitiativen ohnehin hintenanstehen. Das entspricht auch dem Vorgehen in der Schwesterkommission: Dort wurden zugunsten der Motion auch verschiedene Initiativen – es waren parlamentarische – zurückgezogen. Am Schluss liegt einfach die Motion auf dem Tisch, und im Hintergrund läuft die Arbeit am vom Postulat verlangten Bericht.

Das Fazit: Das Anliegen stiess in Ihrer Kommission auf grosse Sympathie. Die vielen offenen Fragen werden hoffentlich nächstes Jahr im Postulatsbericht beantwortet. Daraufhin wird Ihre Kommission im Rahmen der Motion 22.3889 am Thema arbeiten. Die beiden Standesinitiativen lehnt sie einzig deshalb ab, weil die Fristen sie dazu zwingen und weil der Weg über die Motion zielführender ist. Am Engagement in der Sache selber ändert das nichts.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

22.310, 22.311

Den Initiativen wird keine Folge gegeben

Il n'est pas donné suite aux initiatives

Schluss der Sitzung um 09.35 Uhr

La séance est levée à 09 h 35

AB 2023 S 714 / BO 2023 E 714